



Ordentliche Einbürgerung Ausländer Gebühren ab 01.01.2018

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (Pauschale pro Gesuch)

Diese Gebühr wird vom Staatssekretariat für Migration direkt per Nachnahme eingezogen:

- Erwachsene CHF 100
- Familien CHF 150
- Minderjährige CHF 50

Weitere Gebührenansätze bei speziellen Fällen sind unter Art. 25 der Bürgerrechtsverordnung (Bund) aufgeführt.

Entscheid Kantons- + Gemeindebürgerrecht (Pauschale pro Gesuch)

<u>Ordentliches Verfahren</u>		<u>Vereinfachtes Verfahren</u>	
Kantonsbürgerrecht	CHF 850.00	Kantonsbürgerrecht	CHF 400.00
Gemeindebürgerrecht	<u>CHF 1'150.00</u>	Gemeindebürgerrecht	<u>CHF 600.00</u>
Total	<u>CHF 2'000.00</u>	Total	<u>CHF 1'000.00</u>

- Diese Gebühren sind als Kostenvorschuss zu entrichten.
- Eine Ratenzahlung ist nicht möglich.
- In sozialen Härtefällen können diese Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- Werden im Entscheid auch der Ehegatte (respektive Partner in eingetragener Partnerschaft) und/oder Kinder eingebürgert, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
- Bei Rückzug des Gesuches wird in der Regel eine Kanzleigeühr entsprechend dem Aufwand erhoben, höchstens aber der Gebühr für den Entscheid.
- Wird ein Gesuch abgelehnt werden auch für diesen Entscheid Gebühren erhoben.
- Die Gebühren für die Beschaffung von Zivilstands- und anderen Dokumenten sind jeweils direkt zu begleichen.
- Die Gebühren für das Kopieren und die Beglaubigungen von Ausländerausweisen und Reisepässen sind jeweils direkt zu begleichen.